

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0399-II/12/a/2014

Wien, am 25. Juni 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Kunasek und weitere Abgeordnete haben am 30. April 2014 unter der Zahl 1434/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verkehrsunfälle in der Shared Space-Zone in Feldkirchen bei Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der „Shared Space-Zone“ in Feldkirchen bei Graz ereigneten sich im Jahr 2013 vier Verkehrsunfälle, bei denen vier Personen zu Schaden kamen. Eine abschließende Zahl zu allen Verkehrsunfällen kann nicht angegeben werden, weil bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 5, 2. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014, keine Meldepflicht an die Polizei besteht.

Zu Frage 3:

Bei den vermutlichen Hauptunfallursachen der vier Verkehrsunfälle mit Personenschaden handelte es sich um Vorrangverletzungen, Alkoholisierung und mangelnde körperliche Verfassung. Eine abschließende Feststellung der Ursachen kann nur durch das zuständige Gericht erfolgen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

In der „Shared Space-Zone“ in Gleinstätten ereigneten sich im Jahr 2013 keine Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Eine abschließende Zahl zu allen Verkehrsunfällen kann nicht angegeben werden, weil bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 5, 2. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014 keine Meldepflicht an die Polizei besteht.

Zu den Fragen 7 und 8:

In der „Shared Space-Zone“ in Graz ereigneten sich im Jahr 2013 drei Verkehrsunfälle, bei denen 3 Personen zu Schaden kamen. Bei den Eine abschließende Zahl zu allen Verkehrsunfällen kann nicht angegeben werden, weil bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 5, 2. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014 keine Meldepflicht an die Polizei besteht.

Zu Frage 9:

Bei den vermutlichen Hauptunfallursachen der drei Verkehrsunfälle mit Personenschaden handelte es sich um Vorrangverletzung, mangelnder Sicherheitsabstand und Unachtsamkeit.

Zu den Fragen 10 und 11:

In der „Shared Space-Zone“ in Feldkirchen bei Graz ereignete sich im Jahr 2014 bis zum Stichtag 30. April 2014 ein Verkehrsunfall, bei dem eine Person zu Schaden kam. Eine abschließende Zahl zu allen Verkehrsunfällen kann nicht angegeben werden, weil bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 5, 2. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014 keine prinzipielle Meldepflicht an die Polizei besteht. Eine abschließende Feststellung der Ursachen kann nur durch das zuständige Gericht erfolgen.

Zu Frage 12:

Die vermutliche Hauptunfallursache lag in der Unachtsamkeit eines Fahrzeuglenkers, der einen die Fahrbahn querenden Fußgänger übersah. Eine abschließende Feststellung der Ursachen kann nur durch das zuständige Gericht erfolgen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

In der „Shared Space-Zone“ in Gleinstätten ereigneten sich im Jahr 2014 bis zum Stichtag 30. April 2014 keine Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Eine abschließende Zahl zu allen Verkehrsunfällen kann nicht angegeben werden, weil bei Verkehrsunfällen mit Sach-

schaden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 5, 2. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014 keine Meldepflicht an die Polizei besteht.


Zu den Fragen 16 bis 18:

In der „Shared Space-Zone“ in Graz ereigneten sich im Jahr 2014 bis zum Stichtag 30. April 2014 keine Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Eine abschließende Zahl zu allen Verkehrsunfällen kann nicht angegeben werden, weil bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 5, 2. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2014 keine Meldepflicht an die Polizei besteht.

Zu den Fragen 19 bis 21:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	1275/AB-XXV-CP - Anfragebeantwortung	
Signaturwert	p80MK0+aHlc4qXUQt479cVpPp9M.S7qoAfragBUp0VXlM2WKIrID6u5jM/sjJKRQoTYG15gJWZS6EBDp5HnmXW4iukC8pWC5peZXS67PikKdSQABvRTSaQqdENxQyfuAVhiun8HG5+yT57ZI/p4BV5Pvqki zTtbpMZ4VDkLI2a2B8kedQd/q0+6tJdAEWCSre/v9rSIzgXgayPjVEzX6YinN7P2cpXkVewRNYsbPVk0jbw5 ANI3dPhZOlpcJDNfgHSH9AT8M4FHdYhp6tStYjFAMCKSUosRb3SNI8YPZHiobaTzIOB++WPGtHjX7Nu6+v4N XBnH9A==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-27T14:00:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	